

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

### Wer bekommt diese Leistung?

**Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

### Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von insgesamt 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

### Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert** beim Jobcenter oder beim Landratsamt Ludwigsburg **beantragen**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sie können den für Sie zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters bzw. des Landratsamtes darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an den oben aufgeführten sozialen und kulturellen Angeboten hat. Das Jobcenter bzw. das Landratsamt hält für Sie eine Liste bereits registrierter Anbieter bereit. Insbesondere wenn Sie in dieser Anbieterliste kein passendes Angebot für Ihr Kind finden, können Sie sich bei Ihrer Wohnortgemeinde informieren und/oder eigene Vorschläge (Mitgliedschaften in Vereinen u.a.) machen. Es wird dann geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote ebenfalls als geeignet eingeschätzt werden können.

Bitte melden Sie Ihr Kind **nicht ohne Absprache** mit dem Jobcenter bzw. dem Landratsamt zu einem Angebot aus dem Bereich soziale und kulturelle Teilhabe an, da hier teilweise auch kinderschutzrechtliche Vorgaben bestehen.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Varianten**:

- a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie für Ihr Kind einen **Gutschein** im Wert von bis zu 60 Euro. Der Betrag ist für einen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten bestimmt und kann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Sie müssen sich also nicht sofort festlegen. Ihr Kind braucht den Gutschein dann nur dort vorzulegen, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten direkt mit dem Jobcenter bzw. mit dem Landratsamt abgerechnet.
- b) Möglich ist auch, dass Ihnen das Jobcenter bzw. das Landratsamt die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind vorerst nur zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Das Jobcenter bzw. Landratsamt prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 60 Euro im Bewilligungszeitraum) die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Inanspruchnahme von sozialen und kulturellen Angeboten erhalten oder Kostennachweise vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung.

### Hinweise:

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden

#### beim für Ihren Wohnort zuständigen Jobcenter:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II
- andere erwerbsfähige Personen\*

oder

#### beim Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe:

- Bezieher von Wohngeld
- Bezieher von Kinderzuschlag
- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB XII
- andere nicht erwerbsfähige Personen\*

\*Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen angefordert werden.

**Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 werden die Leistungen rückwirkend gewährt bzw. erstattet, sofern der Antrag bis spätestens 30.06.2011 beim Jobcenter oder beim Landratsamt eingeht.**

**Bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag gilt diese Antragsfrist für eine rückwirkende Gewährung der Leistungen nicht.**